

Vergütungsvereinbarung

außergerichtliche Pauschalvergütung - Zivilrecht

In Sachen

wegen

erhält der Anwalt einen Pauschalbetrag in Höhe von €

Hinweis: Zum 01.07.2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratungen und Gutachten aufgehoben. Der Anwalt – so das Gesetz (§ 341S.1 RVG) – soll fortan in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung unmittelbar bei Mandatsaufnahme hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe wird diese Vereinbarung getroffen.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

1. Auslagen

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschale etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

3. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

4. Hinweis an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Höss | Rechtsanwälte

.....
Mandant